

## **Satzung des Taekwondo Stralsund e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Taekwondo Stralsund e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR 328 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Sportart Taekwondo in all seinen Ausprägungen und Formen in den möglichen Leistungs- und Altersklassen sowie im Bereich Breitensport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Satzungswerk wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Taekwondo.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auf Grund ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Taekwondo Union Mecklenburg Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die seine Satzung anerkennen und seine Zwecke unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes auf Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
6. Der Vorstand ist berechtigt einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang ein Widerspruch eingelegt werden.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
8. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
9. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche zum Monatsende unter Einhaltung einer Monatsfrist einzureichen ist,
  - b) den Tod des Mitglieds,
  - c) Ausschluss des Mitglieds, auf Grund schwerer Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
10. Bevor ein Ausschluss durch Mitgliederversammlung beschlossen wird, hat der Beschuldigte die Möglichkeit der Stellungnahme und Rechtfertigung. Die durch die bisherige Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Taekwondo Stralsund e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder einmal jährlich in einer Summe gezahlt werden.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitsdatum, i.d.R. der 15. eines Kalendermonats, eingezogen. Kann der Beitrag nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die daraus entstehenden Bankgebühren. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Kassenwart zu melden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Antragsstellung eine Beitragsermäßigung genehmigen.

## § 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Taekwondo Stralsund e.V. zu verlangen,
  - c) die vom Taekwondo Stralsund e.V. geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen und Ordnungen zu benutzen,
  - d) die Beratung und Unterstützung des Taekwondo Stralsund e.V. in Anspruch zu nehmen,
  - e) an Veranstaltungen teilzunehmen, die vom Taekwondo Stralsund e.V. durchgeführt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Taekwondo Stralsund e.V. und die Beschlüsse der Organe anzuerkennen, zu befolgen und die Bemühungen um das Wohl seiner Mitglieder zu unterstützen,
- b) nicht gegen die Interessen des Taekwondo Stralsund e.V. und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen anderer Mitglieder nicht zu dulden.

## § 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und eingegangener Anträge auf postalischem Weg einberufen.
3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Kinder unter dem vollendeten 12. Lebensjahr werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist voll beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
6. Über den Verlauf einer Versammlung, deren Beschlüsse und Ergebnisse von Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
7. Eine Abstimmung darf im Lauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Ergebnis angezweifelt wird und/ oder ein Formfehler vorliegt.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a. die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers, Beschluss einer Satzungsänderung, Beschlüsse über vorliegende Anträge.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.
2. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang und/ oder schriftliche Einladung.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## § 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung des Kassenwartes,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzendem sowie dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Taekwondo Stralsund e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein neues kommissarisches Vorstandsmitglied, welches ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss, bis zum Ende der restlichen Amtszeit. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
5. Eine Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Sitzungen erfolgen in eigenem Ermessen und je nach Bedarfslage, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst

## § 13 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer hat alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege mindestens einmal jährlich zu prüfen und die Richtigkeit aller Unterlagen mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

## § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten gespeichert, übermittelt und ggf. geändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit Auskunft über seine gespeicherten Daten zu erhalten und diese ebenso zu berichtigen oder löschen zu lassen.
3. Die personenbezogenen Daten dürfen von den Organen, Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben, anderweitig genutzt oder bekannt gegeben werden. Ebenso darf dritten Personen kein unbefugter Zugang zu den Daten gewährt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

## § 15 Haftungsausschluss

1. Der Verein, seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur bei grob fahrlässigem Verhalten oder vorsätzlich erfolgter Pflichtverletzung.
2. Der Verein, seine Mitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verletzungen der Sporttreibenden Mitglieder, die diese durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

